

Richtlinien

zur Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte in der Stadt Schrobenhausen

A

Präambel

Ein vielfältiger Kulturbetrieb ist wesentlich für das Lebensgefühl einer Stadt. Dessen sind sich die Verantwortlichen des kommunalen Lebens in Schrobenhausen sehr wohl bewusst. Kultur bereichert und belebt das tägliche Leben und prägt das gesellschaftliche Miteinander.

Neben den öffentlichen Kultureinrichtungen leisten eine Vielzahl an Vereinen, Einzelpersonen und örtlichen Vereinigungen wertvolle Beiträge zum Kulturleben. Gemeinsam sind sie Garant für die hohe Lebensqualität der Stadt und sorgen für eine Attraktivität, die Schrobenhausen als Wirtschaftsstandort braucht.

Viele Bereiche des kulturellen Lebens lassen sich nicht kostendeckend verwirklichen. Deshalb ist es der Stadt Schrobenhausen – den gewählten Mandatsträgern im Stadtrat und den Verantwortlichen in der Verwaltung - ein Anliegen, die Kulturschaffenden in ihren Aktivitäten zu unterstützen und in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken.

B

Arten der Förderung

Folgende Möglichkeiten der Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten kommen insbesondere in Betracht:

finanzielle Zuschüsse für Kulturprojekte als Fehlbedarfsfinanzierung und / oder

Gewährung von Sach- bzw. Personalleistungen in vertretbarem Umfang

I. Fördergrundsätze

1. Gefördert werden öffentliche kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die
 - in Schrobenhausen stattfinden und deren Termine mit der Stadt abgestimmt sind
 - eine Bereicherung des Kulturlebens in Schrobenhausen darstellen
 - das städtische Kulturangebot ergänzen

Die Stadt Schrobenhausen legt dabei besonderen Wert auf:

- Projekte, denen ein besonderes bürgerschaftliches Engagement zugrunde liegt
- Projekte und Vorhaben, die eine breite soziale Teilhabe garantieren
- Projekte der kulturellen Bildung, die in Kooperation mit verschiedenen Kulturträgern durchgeführt werden und die über das reguläre Programm der ggf. beteiligten Einrichtungen hinaus besondere Impulse und Innovationen entwickeln
- Projekte mit integrativem oder inklusivem Charakter
- Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bevorzugt ansprechen oder einen generationenübergreifenden Ansatz verfolgen

2. Nicht gefördert werden können:

- Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
- Jubiläumsveranstaltungen
- reine Wohltätigkeitsveranstaltungen
- Veranstaltungen rein geselligen Charakters
- Veranstaltungen, die ausschließlich nichtöffentlich sind
- Projekte und Veranstaltungen, die durch andere städtische Fördergelder bereits unterstützt werden (z. B. Städtepartnerschaften, Förderung von Jugend- und Sportarbeit)

II. Zuwendungsvoraussetzung

Finanzielle Unterstützung wird grundsätzlich nur im Rahmen einer, der Höhe nach beschränkten Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Eigenmittel, Spenden und Sponsorengelder sowie andere Förderungsmöglichkeiten sind vorrangig einzusetzen. Der Antragsteller hat die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten und gegebenenfalls Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge oder dergleichen in angemessener Höhe zu erheben.

Gefördert werden nur durchgeführte Veranstaltungen, bei Ausfall ist keine Förderung möglich.

Versicherbare Risiken (z.B. Schäden und Einbußen bei Unwetter oder Fremdeinwirkungen wie Pandemien) sind vom Veranstalter zu versichern.

Der Antragsteller muss den (Wohn)-Sitz in der Stadt Schrobenhausen oder einen besonderen Bezug zur Stadt Schrobenhausen haben. Es wird vorausgesetzt, dass die Projektmaßnahme bis zur Zustellung der Entscheidung über den Förderantrag noch nicht begonnen wurde.

III. Höhe der Zuwendung

1. Die finanzielle Förderung beträgt in der Regel 70 v. H. des Defizits, höchstens 3.000,00 Euro; die finanzielle Förderung kann auf 85 v.H. des Defizits erhöht werden, höchstens 3.000 Euro, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden: Bei der Planung und Umsetzung der kulturellen Veranstaltung werden Aspekte der Nachhaltigkeit mit einbezogen. Z.B. Biologisch erzeugte Lebensmittel, Gerichte und Getränke, Müllvermeidung durch Verwendung von Mehrweggeschirr, Vermeidung von CO₂, etc.

Zuwendungsfähige Kosten sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten, insbesondere: Honorare und Gagen; Kosten für Werbung und PR; Kosten für Veranstaltungstechnik; Fahrt- und Transportkosten; Material- und Ausstattungskosten; Gebühren und Mieten.

Eigenhonorare und Aufwandsentschädigungen der Antragstellenden können bis max. 25 v.H. der Gesamtprojektkosten abgerechnet werden.

2. Sach- und Personalleistungen werden, außer bei rein kommerziellen Veranstaltungen, in vertretbarem Umfang gewährt. Der Veranstalter erhält eine Abrechnung zur Kenntnisnahme unter Hinweis auf die einzuhaltenden Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
3. Bei Veranstaltungen und Projekten, die einen Förderbedarf von mehr als 3.000,00 Euro vorsehen, ist eine Einzelbewilligung des Förderantrages ausschließlich durch den Haupt- und Finanzausschuss möglich.

C Verfahren

1. Die Förderung wird nur auf Antrag mit dem dafür vorgesehenen Formblatt gewährt.
2. Ein Antrag auf Förderung bis 3.000,00 Euro (gemäß B III.1.) kann ganzjährig gestellt werden, ist jedoch spätestens acht Wochen vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Schrobenhausen, Kulturamt mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen.
3. Ein Antrag auf Förderung über 3.000,00 Euro (gemäß B III.3.) ist bis zum 30. September für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Stadt Schrobenhausen, Kulturamt mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen.
4. Dem Antrag ist eine genaue, beurteilungsfähige Projektbeschreibung und eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersicht inklusive anderweitiger öffentlicher und privater Zuwendungen (Formblatt) beizulegen, die nachweist, dass die gesamte Finanzierung gesichert ist.
5. Das Kulturamt behält sich vor, bei den Antragstellenden weitere notwendige Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die nachweislich falsche Angaben enthalten, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.
6. Nicht zuwendungsfähig sind: Kosten für den Betrieb einer veranstaltungsbegleitenden Gastronomie, kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsungen), Rückstellungen und Rücklagen, anteilig auf das geförderte Projekt umgelegte Mietkosten (z.B. Büromieten), Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger entstanden sind, sowie Kosten für Beschaffung von Anlagevermögen.
7. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen und prüfungsfähigen Verwendungsnachweises mit einer Darstellung der Gesamtfinanzierung einschließlich erbrachter Eigenbeteiligung oder -leistung. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich spätestens acht Wochen nach Abschluss einer geförderten Maßnahme dem Kulturamt mit dem dafür vorgesehenen Formblatt vorzulegen.
8. Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der

Förderung für die auf die Antragstellung folgenden zwei Jahre. Bereits ausgezahlte Förderungen sind zurückzuzahlen.

9. Entscheidungen der Stadt Schrobenhausen über gestellte Förderanträge müssen nicht begründet werden.
10. Antragsteller können i.d.R. nur einmal pro Jahr einen Antrag auf Förderung stellen. Projekte können i.d.R. nur einmalig gefördert werden. Eine wiederholte Förderung ist dann möglich, wenn das Projekt eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreicht oder sich durch einen außergewöhnlichen qualitativen Standard auszeichnet. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.
11. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die Einbindung des Logos der Stadt Schrobenhausen und den Zusatz „durch die Stadt Schrobenhausen“ in allen Druckerzeugnissen (Plakate, Flyer, Programmhefte etc.) aufmerksam zu machen. Ebenso ist die Förderung in allen Veröffentlichungen (Pressemitteilungen und Vorankündigungen in Print- und Onlinemedien) zu erwähnen.

D Änderungen/Geltung

1. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweisungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Schrobenhausen vorbehalten.
2. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schrobenhausen und kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
3. Die Richtlinien treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Schrobenhausen, den 21.10.2020
STADT SCHROBENHAUSEN

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister